

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1916.

---

Inhalt: Nr. 51. Gesetz, die Hengstföhrung betr. S. 89. — Nr. 52. Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Hengstföhrung vom 20. Juli 1916 betr. S. 91. — Nr. 53. Gesetz, die Föhrung von Ziegenböcken betr. S. 102. — Nr. 54. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Juli 1916, die Föhrung von Ziegenböcken betr. S. 102.

---

## Nr. 51. Gesetz,

die Hengstföhrung betreffend;

vom 20. Juli 1916.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. (1) Zum Belegen von Stuten dürfen nur solche Hengste verwendet werden, die bei einer nach den folgenden Bestimmungen vorgenommenen Prüfung (Föhrung) als zuchttauglich erklärt (angefört) worden sind.

(2) Ausgenommen vom Föhrzwange sind die der Verwaltung des Landstallamtes unterstehenden staatlichen Hengste und Hengste, die in staatlich anerkannten Gestüten zur Deckung der eigenen Stuten gehalten werden.

§ 2. (1) Die Föhrung der Hengste erfolgt durch einen für das gesamte Staatsgebiet bestellten Föhrausschuß. Dieser besteht aus dem Landstallmeister, dem Landes-tierzuchtdirektor und zwei erfahrenen Pferdezüchtern, die das Ministerium des Innern nebst 2 Stellvertretern auf Vorschlag des Landeskulturrats auf die Dauer von je 4 Jahren ernennt. In jedem amts-hauptmannschaftlichen Bezirke tritt dem Ausschusse der Bezirkstierarzt als beratendes Mitglied bei.

(2) Den Vorsitz im Föhrausschusse föhrt der Landstallmeister, bei dessen Behinderung der Landestierzuchtdirektor. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens

drei Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**§ 3.** (1) Den Besitzern der dem Körzwange unterworfenen Hengste liegt es ob, ihre Hengste bis zum 15. Dezember jeden Jahres bei der zuständigen Behörde zur Körung anzumelden. Diese hat die bei ihr eingegangenen Anträge auf Körung bis zum 31. Dezember jeden Jahres dem Körausschusse mitzuteilen.

(2) Die Körung erfolgt alljährlich in der Regel im Monat Januar. Tag und Ort der Körung werden vom Körausschusse bestimmt und den zuständigen Behörden angezeigt, die sie in ihrem Amtsblatte bekanntgeben.

**§ 4.** (1) Ist ein Hengst tauglich befunden worden, so ist dem Anmeldenden der Körschein, andernfalls aber der mit Gründen zu versehende ablehnende schriftliche Bescheid des Körausschusses durch die zuständige Behörde ungesäumt zuzustellen.

(2) Angekört werden nur Hengste im deckfähigen Alter, die den an Beschäler zu stellenden Ansprüchen genügen und einer Zuchtichtung angehören, deren wirtschaftlicher Wert vom Körausschuß anerkannt wird.

(3) Die Erteilung des Körscheines kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, die sich auf einen bestimmten Züchterkreis und auf die Rassen und Schläge der zu bedeckenden Stuten beziehen. Die Verwendung eines Hengstes, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch steht, wird wie die Benützung eines ungekörten Hengstes bestraft (§ 8).

**§ 5.** (1) Die Ausstellung des Körscheines erfolgt für die Dauer der Deckzeit (Absatz 3) des betreffenden Kalenderjahres. Der Körschein ist jedoch vor Ablauf der Deckzeit zurückzuziehen, wenn von dem Körausschusse festgestellt wird, daß der betreffende Hengst die Eigenschaften verloren hat, die ihn früher zuchttauglich erscheinen ließen.

(2) Der Körausschuß ist berechtigt, sich die Nachzucht des angekörten Hengstes vorführen zu lassen.

(3) Über die Höhe des Deckgeldes, die Dauer der Deckzeit, die Deckplätze, die Decklisten und Deckscheine und die Aufsicht über die angekörten Hengste werden im Verordnungswege Bestimmungen getroffen.

**§ 6.** Die Kosten der Körung trägt die Staatskasse.

**§ 7.** Die Mitgliedschaft der Pferdezüchter bei dem Körausschusse ist ein Ehrenamt. Bare Auslagen werden ihnen aus der Staatskasse vergütet, und zwar, wenn sie Reisen zu unternehmen haben, durch Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten.

§ 8. Wer entgegen diesem Gesetze Hengste zum Belegen von Stuten verwendet oder Stuten durch nicht angeführte Hengste decken läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 9. Für die in diesem Gesetze geregelten Befugnisse und Obliegenheiten ist die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk die Beschäler aufgestellt sind, in den bezirkfreien Städten der Stadtrat zuständig.

Gegeben zu Dresden, den 20. Juli 1916.



Friedrich August.

Graf Vitzthum v. Eckstädt.

## Nr. 52. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Hengstföderung  
vom 20. Juli 1916 betreffend;

vom 20. Juli 1916.

**Z**ur Ausführung des Gesetzes, die Hengstföderung betreffend, vom 20. Juli 1916 (G. = u. V. = Bl. S. 89) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. (1) Die Anerkennung eines Gestütes erfolgt durch das Ministerium des Innern auf Grund des Gutachtens einer Sachverständigen-Kommission, die aus dem Rör-ausschusse und zwei weiteren, vom Ministerium zu ernennenden Sachverständigen besteht.

Zu § 1  
des Gesetzes.

(2) Das Ministerium des Innern behält sich vor, die Grundsätze herauszugeben, nach denen die Gestüte anerkannt werden können.

(3) Die anerkannten Gestüte werden bekanntgegeben werden.

§ 2. Als erfahrene Pferdezüchter gelten nicht nur die Zucht noch ausübende, sondern auch frühere Züchter.

Zu § 2  
des Gesetzes.

§ 3. (1) Die zuständige Behörde hat dafür zu sorgen, daß die Anmeldefrist zur Rörung alljährlich in angemessener Weise bekanntgegeben werde.

Zu § 3  
des Gesetzes.

(2) Bei der Anmeldung sind Geburtsjahr oder Alter, Farbe, Abzeichen und Schlag der zu förörenden Hengste anzugeben.

(3) Der Rörausschuß ist berechtigt, an einem von ihm zu bestimmenden Ort und Tag eine Nachkörung für solche Hengste anzuordnen, die wegen Krankheit zur ordentlichen Rörung nicht vorgeführt werden konnten, wenn die Krankheit tierärztlich bescheinigt wird. Im übrigen kann eine Nachkörung von nicht oder nicht rechtzeitig angemeldeten Hengsten auf Antrag des Hengstbesizers stattfinden, wenn der Antragsteller die Kosten der Rörung übernimmt und zu deren Deckung einen vom Ausschusse zu bestimmenden Geldbetrag bei diesem einzahlt.

Zu § 4  
des Gesetzes.

§ 4. (1) Die Hengstbesizer sind verpflichtet, dem Rörausschusse die gewünschten Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen.

(2) Über die Beschlüsse des Rörausschusses ist eine Niederschrift nach dem unten folgenden Muster A anzufertigen, die nach Schluß des Rörgeschäfts in einem Verwaltungsbezirke durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Ausschusses zu beglaubigen und an die nach § 9 des Gesetzes zuständige Behörde einzusenden ist.

(3) Auf Grund dieser Niederschrift stellt die zuständige Behörde für jeden angekörtten Hengst einen Rörchein nach dem Muster B gebührenfrei aus. Den Besizern der zur Zucht untauglich befundenen Hengste ist ein schriftlicher Bescheid nach Muster C zu erteilen. Die Rörcheine und die Ablehnungsbescheide sind den Hengstbesizern ungesäumt zuzustellen.

(4) Die angekörtten Hengste sind mit einem Brandzeichen am Halse unter  $\vee$  der Mähne zu versehen. Das Brandzeichen sind die kurfürstlichen Schwerter.  $\times$

(5) Die Namen der Besizer der angekörtten Hengste sind von den zuständigen Behörden öffentlich bekanntzugeben, sowie auch den Bezirkstierärzten mitzuteilen.

Zu § 5  
Absatz 1  
des Gesetzes.

§ 5. Der Rörchein ist gut aufzubewahren und spätestens acht Tage nach beendeter Deckzeit (§ 9) an die zuständige Behörde einzusenden.

§ 6. Veränderungen in der Hengsthaltung durch Überführung in einen anderen Ort, Verkauf oder Tod sind binnen acht Tagen nach ihrem Eintritte der zuständigen Behörde anzuzeigen und von dieser dem Rörausschusse mitzuteilen.

Zu § 5  
Absatz 2  
des Gesetzes.

§ 7. (1) Bei der Frage der Wiederankörung eines Hengstes für die nächste Deckzeit ist auf die Fruchtbarkeit des Hengstes und die Eigenschaften seiner Nachzucht besonderes Gewicht zu legen. Die Stutenbesizer sind daher verpflichtet, ihre von Privatbeschälern abstammenden Fohlen dem Rörausschuß auf dessen Verlangen an dem von ihm zu bestimmenden Tage und Orte vorzustellen. Der Rörausschuß hat für möglichste Erleichterung der Vorführung zu sorgen.

(2) Die Wiederankörung kann versagt werden, wenn der Bewerber das Beschälgeschäft in der vorangegangenen Zeit nicht ordnungsmäßig betrieben hat.

(3) Abgeförte, d. h. bei der vorangegangenen Körung nicht tauglich befundene Hengste dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Rörausschusses zur Ankörung wieder vorgestellt werden.

§ 8. Der Mindestsatz des von den Hengstbesitzern für die Deckung fremder Stuten zu erhebenden Deckgeldes wird bis auf weiteres auf 12 M festgesetzt.

Zu § 5  
Absatz 3  
des Gesetzes.

§ 9. Die Deckzeit währt vom Tage der Ausstellung des Rör Scheines bis zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Außer der Deckzeit ist das Belegen von Stuten verboten.

§ 10. (1) Die Deckung hat unter Beobachtung der üblichen Vorsichtsmaßregeln und gesundheitlichen Maßnahmen in einem geschlossenen Raume zu erfolgen, der mit einer den Anblick des Beschälbetriebes hindernden Umfassung versehen ist.

(2) Hengstbesitzer, deren angekörte Hengste fremde Stuten decken, haben an der Türe des Stalles, in dem der Hengst aufgestellt ist, eine Tafel sichtbar anzubringen, auf der in deutlicher Schrift Namen, Geburtsjahr oder Alter, Farbe, Abzeichen und Schlag, sowie der Tag der letzten Ankörung angegeben sein müssen.

§ 11. (1) Besitzer, deren Hengste fremde Stuten decken, sind verpflichtet, für jeden angekörten Hengst eine Deckliste nach dem Muster D zu führen.

(2) Dem Besitzer der bedeckten Stute ist nach vollzogener Deckung vom Hengstbesitzer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Deckliste, ein Deckschein, unter Anwendung des Modells E einzuhändigen.

(3) Die Decklisten sind nach erfolgtem Abschlusse, mit der Unterschrift des Hengstbesitzers versehen, durch die zuständige Behörde dem Rörausschusse einzureichen.

(4) Muster für Decklisten und Deckscheine werden den Hengstbesitzern durch die zuständigen Behörden gebührenfrei zugestellt.

§ 12. Betreffs der Überwachung der Privatbeschäler bewendet es bei den Vorschriften des § 26 der Verordnung, die Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte betreffend, vom 10. Dezember 1905 (G. = u. V. = Bl. S. 249). Außerdem sind der Vorsitzende des Rörausschusses und dessen Stellvertreter, sowie die von diesen Beauftragten zur Besichtigung der angekörten Hengste und der Deckplätze jederzeit berechtigt. Erfolgen Wahrnehmungen, die für die Zurückziehung des Rör Scheines in Betracht kommen, so ist der zuständigen Behörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 13. Die Berechnung und Auszahlung der den Pferdezüchtern des Rörausschusses zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verordnung vom 16. Juni 1913 (G. = u. V. = Bl. S. 164).

Zu § 7  
des Gesetzes.

Zu § 8  
des Gesetzes.

**§ 14.** Hengsthalter, die den Bestimmungen des § 3 Absatz 2, des § 4 Absatz 1 und der §§ 5, 6 und 8 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Der gleichen Strafe verfallen Stutenbesitzer, die entgegen der Vorschrift des § 7 ihre von Privatbesitzern abstammenden Fohlen dem Körauschuß auf dessen Verlangen nicht vorstellen.

Dresden, den 20. Juli 1916.

**Ministerium des Innern.**

**Graf Bixthum v. Gschäft.**

Seifert.

Muster A.

## Niederschrift

über die durch den Hörausschuß im Verwaltungsbezirke .....

im Jahre 19.....

gehörten Sengste.

.....



## Kör Schein.

Auf Grund des Gesetzes, die Hengstföderung betreffend, vom 20. Juli 1916  
(G.= u. B.=Bl. S. 89) ist am 19  
der untenbezeichnete Hengst des .....

zu ..... Amtshauptmannschaft .....  
durch den Körausschuß geprüft, für geeignet zur Zucht erklärt und mit dem Brand-  
zeichen  versehen worden.

### Beschreibung des Hengstes:

Geburtsjahr 19 .....

Schlag

Farbe

Abzeichen .....

Bemerkungen \*) .....

Dieser Körschein gilt bis zum 31. Dezember dieses Jahres und ist spätestens  
8 Tage nach dieser Zeit an die unterzeichnete Behörde zurückzugeben.

, den ..... 19

Königliche Amtshauptmannschaft oder  
Stadtrat der bezirkfreien Stadt

\*) Auch bezüglich der Bedingungen nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes.  
1916.

Muster C.

Nr. .... der Niederschrift.

, den ..... 19...

Ihr Hengst

Geburtsjahr 19

Schlag

Farbe

Abzeichen

ist vom Vörausschusse geprüft und aus folgenden Gründen für untauglich zur Zucht befunden worden:

Unter Hinweis auf § 1 Absatz 1 und § 8 des Gesetzes über die Hengstföderung vom 20. Juli 1916 (G.= u. V.=Bl. S. 89) werden Sie von Vorstehendem in Kenntnis gesetzt.

Königliche Amtshauptmannschaft oder  
Stadtrat der bezirkfreien Stadt.....

An

Muster D.

## Deckliste

für das Jahr 19.....

Zu verwenden für den angeführten Hengst

des

zu.....

Amtshauptmannschaft .....

---

Beschreibung des Hengstes:

Geburtsjahr 19.....

Schlag

Farbe.....

Abzeichen .....

Anmerkung. Diese Deckliste ist samt dem Körfscheine (Muster B) spätestens acht Tage nach dem 31. Dezember dieses Jahres, mit der Unterschrift des Hengstbesizers versehen, an die zuständige Behörde (§ 9 des Gesetzes) einzureichen.

Fotl. Nr.	Des Stutenbesizers	Der bedeckten Stute		Tag und Monat der Bedeckung	Unterschrift des Stutenbesizers oder dessen Stellvertreters
	Namen, Stand und Wohnort	Alter und Schlag	Farbe und Abzeichen		

, den

19

Der Hengstbesizer.



Muster E.

Nr. der Deckliste.

# Deckschein.

Ich bestätige hiermit, daß die Stute des  
in Amtshauptmannschaft  
Alter  
Farbe und Abzeichen  
von meinem Hengste  
Alter  
Farbe und Abzeichen  
heute gedeckt worden ist.

....., den 19

Daß die obenbezeichnete Stute am 19. ein Fohlen  
Geschlecht.....  
Farbe und Abzeichen

geboren hat, bezeugt

Zur Beglaubigung:

..., den 19 .....

Der Stadtrat oder Bürgermeister oder  
Gemeindevorstand.

Anmerkung. Da die Bestätigung über die Geburt des Fohlens bei den Fohlenschauen den Nachweis zu liefern hat, daß das Fohlen auch wirklich von einem geförten Hengste abstammt, so hat der Fohlenbesitzer diese Bestätigung genau auszufüllen, mit seiner Unterschrift zu versehen und sich von der Gemeindebehörde Beglaubigung hierüber erteilen zu lassen.



## Nr. 53. Gesetz,

die Rörung von Ziegenböcken betreffend;

vom 31. Juli 1916.

**WM, Friedrich August, von GOTTS Gnaden König  
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Das Ministerium des Innern kann für Gemeinden, in denen die Haltung von Zuchtböcken mit Staatsmitteln unterstützt wird, oder in denen die Ziegenzucht eine erhebliche Bedeutung besitzt, anordnen, daß zum Decken der dort vorhandenen Ziegen nur solche Ziegenböcke verwendet werden, die als zuchttauglich erklärt (angeführt) worden sind.

§ 2. Die Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes werden im Verordnungswege getroffen und der nächsten Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in § 1 werden mit Geldstrafe von 5 bis 50 M belegt.

§ 4. Das Gesetz tritt am 1. September 1916 in Kraft.

Gegeben zu Dresden, am 31. Juli 1916.



**Friedrich August.**

**Graf Bissthum v. Gäßstädt.**

---

## Nr. 54. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Juli 1916, die Rörung von Ziegenböcken betreffend;

vom 31. Juli 1916.

§ 1. (1) Bevor das Ministerium des Innern den im § 1 des Gesetzes vorgesehenen Rörzwing anordnet, wird es den zuständigen landwirtschaftlichen Kreisverein gutachtlich hören. Zuständig ist der Kreisverein, in dessen Geschäftsbezirk die Gemeinden liegen, für die die Anordnung erfolgen soll.

(2) Die zuständigen Behörden (§ 22) haben die Gemeinden, für die der Körzwang angeordnet wird, in ihrem Amtsblatte bekanntzugeben.

§ 2. Soweit für Gemeinden eine Anordnung gemäß § 1 des Gesetzes getroffen wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3. (1) Die Prüfung der Böcke auf ihre Zuchttauglichkeit (Körung) erfolgt durch einen Körausschuß, der je für den Bezirk einer nach § 22 zuständigen Behörde zu bilden ist.

(2) Der Körausschuß besteht aus dem Bezirkstierarzt, dem Tierzuchtinspektor des landwirtschaftlichen Kreisvereins (§ 1 Absatz 1) und einem Sachverständigen der Gemeinde, in der die Körung stattfindet (gemeindliches Mitglied).

(3) Die gemeindlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch die zuständige Behörde nach den Vorschlägen des landwirtschaftlichen Kreisvereins jeweils auf 3 Kalenderjahre gewählt und ihre Namen den Gemeindebehörden mitgeteilt.

(4) Die Mitgliedschaft der gewählten Sachverständigen bei den Körausschüssen ist ein Ehrenamt. Bare Auslagen werden ihnen aus der Staatskasse vergütet.

(5) Den Vorsitz im Körausschusse führt der zuständige Bezirkstierarzt, bei dessen Behinderung der Tierzuchtinspektor.

§ 4. Der Körausschuß erhält eine Geschäftsanweisung, deren Bestimmungen und Richtlinien er bei der Körung zu beachten hat.

§ 5. (1) Alljährlich in der Regel im Monat August findet die ordentliche Körung (Hauptkörung) statt.

(2) Vor der Hauptkörung haben die Gemeindebehörden auf Anordnung der zuständigen Behörde die Halter von Ziegenböcken aufzufordern, die für die Verwendung zur Deckung bestimmten noch ungekörten Böcke bis zu einem bestimmten Zeitpunkte bei der Gemeindebehörde anzumelden.

(3) Die Gemeindebehörde hat die Anmeldungen in ein von ihr zu führendes Bock-Verzeichnis einzutragen und nach Ablauf der Meldefrist die Namen der Halter der zu körenden Böcke umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Tag und Ort der Vorführung der Böcke bestimmt im Einvernehmen mit dem Tierzuchtinspektor der Bezirkstierarzt, bei dessen Behinderung der Tierzuchtinspektor. Dieser benachrichtigt hiervon rechtzeitig die Gemeindebehörden, die sofort das gemeindliche Mitglied des Körausschusses, die Halter der zu körenden Böcke und den Vorsitzenden einer am Ort bestehenden Ziegenzüchter-Vereinigung zu verständigen haben.

§ 6. (1) Bei der Körung sind in der Regel die zu körenden Böcke einer oder mehrerer Gemeinden an einem geeigneten Platze vorzuführen (Sammelförung).

(2) Der Körausschuß kann verlangen, daß bei der Sammelförung in einer Gemeinde auch die hier vorhandenen bereits angekörten Böcke vorgeführt werden.

(3) Für die pünktliche und vorschriftsmäßige Vorführung des Boddes hat der Bodhalter zu sorgen.

(4) Die Gemeindebehörde des Ortes, aus dem die zu körenden Böcke vorgeführt werden, hat den Körausschuß bei der Durchführung der Körung zu unterstützen und ihm das Bock-Verzeichnis vorzulegen, in das die Ergebnisse der Körung sofort einzutragen sind.

§ 7. (1) In der Zeit zwischen zwei Hauptförungen findet eine vorläufige Körung (Vorkörung) nur dann statt, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis für die sofortige Neueinstellung und Benutzung eines Boddes vorliegt.

(2) Die Vorkörung der Böcke der staatlich unterstützten Züchtervereinigungen und Bodhaltungsstellen nimmt der Tierzuchtinspektor, bei dessen Behinderung und in den übrigen Fällen der Bezirkstierarzt vor.

(3) Anträge auf Vorkörungen sind, soweit sie nicht nach Absatz 2 durch den Tierzuchtinspektor erledigt werden, an den Bezirkstierarzt zu richten. Hierbei ist der Nachweis zu führen, daß die in Absatz 1 gedachte Voraussetzung vorliegt.

(4) Die bei einer Vorkörung tauglich befundenen Böcke sind bei der folgenden Hauptförung dem Körausschusse vorzuführen.

§ 8. Wird ein Bock als zuchttauglich erklärt (angekört), so hat der Körausschuß dem Bodhalter oder seinem Vertreter einen Körschein, im anderen Fall einen ablehnenden Bescheid zuzustellen.

§ 9. (1) Die Benutzung eines angekörten Boddes kann auf einen bestimmten Züchterkreis und auf einen bestimmten Schlag beschränkt werden. Die Bedingungen sind auf dem Körscheine zu vermerken.

(2) Die Verwendung eines Boddes, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch steht, wird wie die Benutzung eines ungekörten Boddes bestraft.

§ 10. Der Körschein ist zurückzuziehen, falls der Bock

1. zuchtuntauglich geworden ist,
2. in einer Gemeinde mit anderer Zuchtichtung aufgestellt wird,
3. länger als zwei Jahre in demselben Gemeindebezirk oder einem Teile des Gemeindebezirkes zur Zucht verwendet wird oder
4. seine Weiterbenutzung aus anderen Gründen nachteilig ist.

§ 11. Das Ministerium kann die Kennzeichnung der angeführten Böcke anordnen.

§ 12. (1) Die Bestimmungen in §§ 8 bis 11 finden sinngemäß auch bei der Vorkörung Anwendung. An Stelle des Körfscheines wird ein Vorkörschein ausgestellt.

(2) Das Ergebnis hat der Vorkörende der Gemeindebehörde zwecks Eintragung in das Bock-Verzeichnis mitzuteilen.

§ 13. (1) Wird ein angeführter Bock in eine andere Gemeinde übergeführt, so hat der Bockhalter der Gemeindebehörde den Körfschein oder Vorkörschein sofort vorzulegen.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Anmeldung auf dem vorgelegten Körfschein zu bescheinigen und die erforderlichen Einträge in das Bock-Verzeichnis zu bewirken.

(\*) Im Falle des § 10 Ziffer 2 ist der Körfschein sofort einzuziehen.

§ 14. (1) Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen einzelne Ziegenbesitzer von der Verpflichtung zur Benutzung angeführter Böcke auf Zeit und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs entbinden.

(2) Die Gemeindebehörde darf gestatten, daß in Notfällen

1. Böcke, die zur Körung angemeldet sind, bis zur Körung ausnahmsweise zum Decken benutzt werden, und
2. ein abgeführter Bock bis zur Beschaffung des erforderlichen Ersatzbockes oder ein nicht geführter Bock bei plötzlich eingetretener Zuchtuntauglichkeit eines geführten Bockes zum Decken verwendet werde. Die Frist ist jedoch auf höchstens 3 Wochen zu bemessen.

(3) Die Gemeindebehörde hat eine Ausnahmegewilligung nach Absatz 2 Ziffer 2 sofort der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen die in Absatz 2 Ziffer 2 festgesetzte Frist verlängern.

§ 15. (1) Böcke, die laut Bescheinigung des Landtierzuchtdirektors im Auftrage der Staatsregierung zu Zuchtzwecken angekauft sind oder von einem unter staatlicher Leitung stehenden Bockzuchthof abgegeben werden, sind vom Körzwange befreit.

(2) Für diese Bescheinigungen gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für den Körfschein.

§ 16. Die Abschaffung oder der Abgang eines angeführten Bockes durch Verenden und Notchlachtung ist der Gemeindebehörde zu melden. Die Anzeige ist in das Bock-Verzeichnis einzutragen.

§ 17. (1) Die Bockhalter haben für jeden Bock eine Deckliste zu führen und sofern sie Sprunggeld erheben, dieses in der Deckliste nachzuweisen.

(2) Die Eintragungen in die Deckliste haben unmittelbar nach jeder Deckung zu geschehen.

(3) Hinsichtlich der Führung der Deckliste gilt für die Bockhalter die Vorschrift des § 35 Absatz 1 der Bundesrats-Vorschriften zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (G. u. V.-Bl. 1912 S. 83) in Verbindung mit § 29 der Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 7. April 1912 (G. u. V.-Bl. S. 56).

§ 18. (1) Nicht angeführte zuchtfähige Böcke dürfen mit zuchtfähigen weiblichen Ziegen nicht gemeinsam geweidet oder auf Tummelplätze gebracht werden.

(2) Das Decken muß in einem Raume geschehen, der gegen die Möglichkeit des Zuschauens schützt.

§ 19. Die zuständigen Behörden können nach Gehör des landwirtschaftlichen Kreisvereins anordnen, daß in allen oder einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes für jede Benutzung eines Bockes ein Sprunggeld und zwar nicht unter einer bestimmten Höhe erhoben werde. Für den Nachsprung kann dies ermäßigt werden.

§ 20. Die Kosten der Körung trägt die Staatskasse.

§ 21. Bockhalter, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden, soweit nicht die Strafbestimmung in § 3 des Gesetzes einschlägt, mit Geldstrafe bis zu 30 *M* bestraft.

§ 22. Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk die Gemeinde liegt, für die der Körperzwang angeordnet worden ist, in den bezirksfreien Städten der Stadtrat.

Dresden, den 31. Juli 1916.

**Ministerium des Innern.**

**Graf Witzthum v. Eckstädt.**

Seifert.